

**Unverbindliche Lesefassung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Wasserversorgung
des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)**

Damit sich die Kunden einen verständlichen Überblick über die Beitrags- und Gebührensatzung des WBV verschaffen können, wird diese unverbindliche Lesefassung zur Verfügung gestellt. Sie geht von der Beitrags- und Gebührensatzung des WBV vom 27. Oktober 2008 aus und berücksichtigt alle aufeinanderfolgenden Änderungssatzungen bis einschließlich der siebten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des WBV vom 20. Dezember 2017.

Teil 1 - Anschlussbeitrag

**§ 1
Anschlussbeitrag**

- (1) Der WBV erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne der Wasserversorgungssatzung des WBV einen Beitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Zum Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 2 der Wasserversorgungssatzung des WBV definierten öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Der Hausanschluss ist danach nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Hausanschlusses nicht abgegolten. Hierfür wird ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch nach § 10 Abs. 2 KAG i.V.m. § 9 dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen
 - c) wenn sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.

Die Anschlussmöglichkeit besteht dabei schon dann, wenn die Versorgungsleitung im Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist und das einzelne Grundstück hieran angeschlossen werden kann. Voraussetzung ist nicht, dass der Hausanschluss hergestellt ist.

- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.

- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Grundstücke, die bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der ersten wirksamen Satzung die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 erfüllten.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinn (Buchgrundstück).

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

- für den Fall des § 2 Abs.1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.
- für den Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück tatsächlich angeschlossen ist, frühestens mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.
- Für den Fall des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die mit der ganzen Fläche oder einer Teilfläche im Bereich eines B-Planes (Bebauungsplan und vorhabensbezogener Bebauungsplan/Vorhabens- und Erschließungsplan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die mit der ganzen Fläche oder einer Teilfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegende Fläche, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich genutzt werden kann oder genutzt wird;
 - c) bei Grundstücken, die
 - teilweise im Bereich eines B-Plans und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche gemäß Buchstabe a) zuzüglich b),
 - teilweise im Bereich eines B-Plans und teilweise im Bereich eines weiteren B-Plans liegen, die gesamte Fläche jeweils gemäß Buchstabe a),
 - teilweise im Bereich eines B-Plans oder unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die gesamte Fläche gemäß Buchstabe a) oder b) zuzüglich der sich jeweils in Folge der Anwendung des § 4 Abs. 7 ergebenden Flächen,

- teilweise im Bereich eines B-Plans oder unbeplanten Innenbereichs und teilweise im Außenbereich liegen, nur die Fläche innerhalb des B-Plans oder unbeplanten Innenbereichs gemäß Buchstabe a) oder b), wenn für die Außenbereichsfläche keine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vorliegt und die Voraussetzungen von Buchstabe d) nicht vorliegen,
 - d) bei Grundstücken, die teilweise in den Grenzen nach den Buchstaben a) bis c) liegen und teilweise im Außenbereich und dort baulich oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht. Die maßgebliche Tiefe wird von der hintersten Grenze der übergreifenden Nutzung bestimmt. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudeseite tangiert. Liegt eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vor, gehen die Regelungen nach § 4 Abs. 7 und § 4 Abs. 2 c) vor.
 - e) bei Camping-, Zeltplätzen und Schwimmbädern 75 % der Grundstücksfläche
 - f) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z. B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen und/oder anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Abs. 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen und/oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überschneiden sich die Abstandsflächen mehrerer angeschlossener und/oder anschließbarer Gebäude, ist bei gleichzeitigem Anschluss und/oder Anschließbarkeit dieser Gebäude die Überschneidungsfläche gleichmäßig den Abstandsflächen der Gebäude hinzuzurechnen. Kommt nachträglich ein weiteres angeschlossenes und/oder anschließbares Gebäude hinzu und führt dies zu einer Überschneidung, ist den Abstandsflächen dieses Gebäudes außerhalb der Überschneidung die Überschneidungsfläche gleichmäßig zuzuordnen.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Abs. 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überschneiden sich die Abstandsflächen mehrerer angeschlossener Gebäude, ist bei gleichzeitigem Anschluss dieser Gebäude die Überschneidungsfläche gleichmäßig den Abstandsflächen der Gebäude hinzuzurechnen. Kommt es beim nachträglichen Anschluss eines Gebäudes zu einer Überschneidung, ist den Abstandsflächen dieses Gebäudes außerhalb der Überschneidung die Überschneidungsfläche gleichmäßig zuzuordnen.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 mit einem Vomhundertsatz wie folgt bewertet: für das erste Vollgeschoss werden 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % in Ansatz gebracht.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - b) soweit ein B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt hat, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben hat, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige festgesetzte Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird. Soweit ein B-Plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt hat, sondern nur eine Baumassenzahl, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird. Soweit ein B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt hat, aber die höchstzulässige Gebäudehöhe und die höchstzulässige Baumassenzahl, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.
 - c) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht bestimmt ist:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschossanzahl festgestellt werden kann.
- (5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt.
- (6) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,6 geteilte Gebäudehöhe wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird.
- (7) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a) B-Plangebiete, wenn in den Satzungen Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt netto 2,60 €/m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche nach § 4 der Satzung zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Abs. 1 S. 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht und im Fall des Abs. 2 S. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist, kann der WBV bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld Vorausleistungen auf die endgültige Beitragsschuld verlangen.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Anschlussbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 9 Erstattungsanspruch für den ersten Hausanschluss

- (1) Die Kosten zur Herstellung des ersten Hausanschlusses werden durch öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch geltend gemacht. Hierzu gehört der Aufwand, der erforderlich ist, das Grundstück an die Versorgungsleitung anzuschließen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen einschließlich der Einmessung des Hausanschlusses in den Bestand des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale werden in der tatsächlich entstandenen Höhe nach den tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten ermittelt und abgerechnet und sind in dieser Höhe zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch wird zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe geltend gemacht.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.
- (3) Der Erstattungsanspruch gilt als Abgabe im Sinne des § 1 KAG-MV, dessen Regelungen entsprechend gelten; die Regelungen dieser Satzung, insbesondere auch § 6 und § 8 Abs. 1, gelten für den Erstattungsanspruch ebenfalls entsprechend.

§ 10

Erstattungsanspruch für weitere Hausanschlüsse und die Beseitigung von Anschlüssen

- (1) Stellt der WBV auf Antrag des Beitragspflichtigen für ein Grundstück einen weiteren Hausanschluss her oder beseitigt bestehende Anschlüsse, so hat der Beitragspflichtige dem WBV die Aufwendungen für die Herstellung bzw. Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dazu gehört auch die Einmessung des Hausanschlusses in den Bestand des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale. Der Erstattungsanspruch wird zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe geltend gemacht.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Hausanschlusses bzw. der abgeschlossenen Beseitigung.
- (3) Der Erstattungsanspruch gilt als Abgabe im Sinne des § 1 KAG-MV, dessen Vorschriften entsprechend gelten; die Regelungen dieser Satzung, insbesondere auch § 6 und § 8 Abs. 1 gelten für den Erstattungsanspruch ebenfalls entsprechend.

Teil 2 – Benutzungsgebühren

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch Entnahme von Trink- oder Brauchwasser erhebt der WBV Wassergebühren für die Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, in Form von:

1. Grundgebühren
2. Verbrauchsgebühren (Zusatzgebühren)
3. Bereitstellungsgebühren im Sinne des § 15 dieser Satzung.

§ 12

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Dies kann z. B. der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte sein.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf des ersten Tages nach der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WBV anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.

§ 13 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers berechnet.
- (2) Eine Wohneinheit ist eine Wohnung.

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend zu Wohnzwecken (auch zur Feriennutzung) dienende umschlossene Raum oder jede zu Wohnzwecken (bzw. Feriennutzung) dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Daneben gelten als Wohneinheit:

- a) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben jeweils zwei Zimmer,
 - b) bei Hotels, Pension und ähnlichen Einrichtungen jeweils zwei Zimmer,
 - c) der Bungalow und das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus entsprechend der Definition zu Abs. 2 Satz 1 über mehrere Wohneinheiten in diesem Sinn (z. B. der Doppelbungalow oder zwei Ferienwohnungen je in einem Ferienhaus) wird die Anzahl der Wohneinheiten entsprechend der vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten angesetzt,
 - d) das Bootshaus,
 - e) bei Altenheimen und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie z. B. Krankenhäuser, Sanatorien und Pflegeheime u. ä. Einrichtungen - jeweils vier Betten oder jeweils zwei Zimmer,
 - f) jeweils jedes abgeschlossene Büro, Praxis, Ladengeschäft,
 - g) bei Camping- oder Zeltplätzen je angefangene 4 Stellplätze,
 - h) in Kleingartenanlagen je 6 Parzellen.
- (3) Die Ermittlung erfolgt:
 - a) für Grundstücke nach Abs. 2 nach der Anzahl der Wohneinheiten,

die Grundgebühr für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto):

Euro (netto)	Euro (brutto)
5,89 €	6,30 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,41 €)

- b) für Grundstücke auf welchen sich keine Wohneinheit im Sinne des Abs. 2 befindet oder die ausschließlich für gewerbliche Zwecke oder öffentlich genutzt werden, nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers,

die Grundgebühr beträgt je Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto) bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Nenndurchfluss Q_n in m³/h bis	oder des Dauerdurchfluss es Q₃ in m³/h bis	Euro (netto)	Euro (brutto)
Q _n 1,5	Q ₃ 2,5	5,89 €	6,30 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,41 €)
Q _n 2,5	Q ₃ 4	9,42 €	10,08 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,66 €)
Q _n 6	Q ₃ 10	23,56 €	25,21 € (inkl. 7 % MwSt. von 1,65 €)
Q _n 10	Q ₃ 16	37,70 €	40,34 € (inkl. 7 % MwSt. von 2,64 €)
Q _n 15	Q ₃ 25	58,90 €	63,02 € (inkl. 7 % MwSt. von 4,12 €)
Q _n 40	Q ₃ 63	148,43 €	158,82 € (inkl. 7 % MwSt. von 10,39 €)
Q _n 60	Q ₃ 100	235,60 €	252,09 € (inkl. 7 % MwSt. von 16,49 €)
Q _n 100	Q ₃ 160	376,96 €	403,35 € (inkl. 7 % MwSt. von 26,39 €)

- c) für Grundstücke, die neben vorhandenen Wohneinheiten auch anderweitig genutzt werden können (insbesondere bei gewerblicher Nutzung mit Ausnahme der Nutzung nach Abs. 2 f) oder bei öffentlichen Gebäuden) wird die monatliche Grundgebühr zusätzlich zu den vorhandenen Wohneinheiten gem. Abs. 3 a) nach dem jeweiligen Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss der vorhandenen Wasserzähler gem. Abs. 3 b) berechnet.

Die Wohneinheiten nach Abs. 3 a) und Gebühren nach Abs. 3 b) werden im Gebührenbescheid zusammengefasst ausgewiesen.

- (4) Die monatliche Grundgebühr wird für die Dauer des Erhebungszeitraumes gemäß § 18 Abs. 2 taggenau berechnet und erhoben.

§ 14 Verbrauchsgebühr

Zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten erhebt der WBV eine Mengengebühr, die nach dem gemessenen Verbrauch pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser berechnet wird. Die Mengengebühr beträgt pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser 1,01 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 0,94 € netto zuzüglich 7% Mehrwertsteuer hieraus von 0,07 €).

§ 15 Bereitstellungsgebühren

Die Gebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohr beträgt 1,66 EUR einschließlich Mehrwertsteuer pro Kubikmeter (= 1,55 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 0,11 EUR). Die Mindestmengengebühr beträgt 8,43 EUR einschließlich Mehrwertsteuer (= 7,88 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 0,55 EUR). Die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je angefangene Woche 11,76 EUR einschließlich Mehrwertsteuer (= 10,99 EUR netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 0,77 EUR). Der WBV ist berechtigt, eine Sicherheitsgebühr von 250,00 EUR je entliehenem Standrohr zu erheben.

§ 16 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der WBV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Für die Ansprüche nach Abs. 1 gelten die gesetzlichen Festsetzungsfristen.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach §§ 13 und 14 dieser Satzung entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Entfällt der Anschluss, endet die Gebührenpflicht. Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 15 dieser Satzung entsteht mit der Übergabe des Standrohres und endet mit der Rückgabe des Standrohres.

§ 18 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr nach §§ 13, 14 und 15 der Satzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach §§ 13 und 14 der Satzung umfasst 12 aufeinander folgende Monate, es sei denn die Gebührenpflicht wechselt nach § 12 Abs. 3 oder endet nach § 17 vor Ablauf der 12 Monate; in diesem Fall endet der Erhebungszeitraum zu dem in § 12 Abs. 3 bzw. § 17 genannten Zeitpunkt. Er beginnt erstmals mit dem Tag des Einbaus des Wasserzählers, im Übrigen mit dem Tag der ersten Ablesung. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (3) Für die Gebühr, die nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem laufenden Erhebungsjahr vorausgeht. Bestand im vorangehenden Erhebungsjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge

geschätzt. Die Gebühr wird auf der Basis der Jahresverbrauchsabrechnung des vorangegangenen Erhebungsjahres jeweils im laufenden Erhebungsjahr festgesetzt. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen im jeweiligen Erhebungsjahr jeweils zum 15. des darauf folgenden Monats zu zahlen. Die durch diese Bescheide festgesetzten Abschlagszahlungen sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (5) Die Gebühr sowie die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Teil 3 - Schlussvorschriften

§ 19

Auskunftsanzeige und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen müssen dem WBV jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WBV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. Brunnen, Wassermessvorrichtungen u. ä.), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WBV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Beauftragten des WBV dürfen Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 20

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die dem WBV aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Der WBV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit der WBV die Wasserversorgung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit der WBV sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder die Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der WBV berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

- (4) Der WBV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (5) Der WBV ist verpflichtet, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 17 Abs. 2 KAG-MV vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Mitteilungsverpflichtungen nach § 19 nicht nachkommt bzw. unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.